

TE Lvwg Erkenntnis 2015/9/30 LVwG-4/2063/6-2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2015

Entscheidungsdatum

30.09.2015

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs2

StVO 1960 §99 Abs2e

1. StVO 1960 § 20 heute
2. StVO 1960 § 20 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 20 gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. StVO 1960 § 20 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
5. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
6. StVO 1960 § 20 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
7. StVO 1960 § 20 gültig von 01.10.1988 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 573/1987
1. StVO 1960 § 99 heute
2. StVO 1960 § 99 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
4. StVO 1960 § 99 gültig von 01.03.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023
5. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2021 bis 29.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
6. StVO 1960 § 99 gültig von 31.03.2013 bis 31.08.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
7. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2012 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
8. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2011
9. StVO 1960 § 99 gültig von 31.05.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
10. StVO 1960 § 99 gültig von 01.09.2009 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2009
11. StVO 1960 § 99 gültig von 26.03.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2009
12. StVO 1960 § 99 gültig von 02.04.2005 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2005
13. StVO 1960 § 99 gültig von 25.05.2002 bis 01.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
14. StVO 1960 § 99 gültig von 01.01.2002 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002
15. StVO 1960 § 99 gültig von 24.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/1999
16. StVO 1960 § 99 gültig von 22.07.1998 bis 23.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
17. StVO 1960 § 99 gültig von 06.01.1998 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/1998

18. StVO 1960 § 99 gültig von 28.01.1997 bis 05.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/1997
19. StVO 1960 § 99 gültig von 01.10.1994 bis 27.01.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
20. StVO 1960 § 99 gültig von 01.05.1986 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

Text

Schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über die Beschwerde des Herrn A. B., D., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. E. F. GmbH, G., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 3.6.2015, Zahl 30506-369/74924-2013, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

z u R e c h t e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II.römisch zwei.

Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 90 zu leisten.Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von € 90 zu leisten.

III.römisch drei.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg vom 3.6.2015 wurde dem Beschwerdeführer folgende Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO zur Last gelegt:

"Angaben zur Tat:

Zeit der Begehung: 07.08.2013, 16:33 Uhr

Ort der Begehung: Tweng, B 99, bei Str-KM 48.800

Freiland, bei Tweng, Richtung Obertauern

Fahrzeug: PKW, ZZ (A)

?

Sie haben als Lenker die auf Freilandstraßen (ausgenommen Autobahnen) zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h bei Feststellung mit Messgeräten um 69 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

?

Übertretung gemäß

§ 20(2) StraßenverkehrsordnungÜbertretung gemäß, Paragraph 20 (, 2,) Straßenverkehrsordnung

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

Strafe gemäß:

§ 99(2e) StraßenverkehrsordnungParagraph 99 (, 2 e,) Straßenverkehrsordnung

Euro

450,00

Ersatzfreiheitsstrafe:

90 Stunden

Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet) Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß Paragraph 64 (, 2,) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)

Euro

45,00

Gesamtbetrag:

Euro

495,00"

Dagegen brachte der Beschuldigte durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein, mit welcher das Straferkenntnis dem gesamten Inhalt nach angefochten wurde. Als Begründung wurde Folgendes ausgeführt:

"1. Die 'Feststellungen' des angefochtenen Straferkenntnisses begnügen sich in der. Wiedergabe der Gesetzesnorm. Die einzige tatsächliche Feststellung der Behörde.I. Instanz besteht darin, dass ich das Fahrzeug gelenkt habe. Weitere konkrete Fest-stellungen finden sich im Straferkenntnis nicht, es wird nur ausgeführt, dass ich gegen 'die angeführte Bestimmung verstoßen' habe.

Es wurden insbesondere auch zur konkreten Beschaffenheit des verwendeten Messgerätes und zur konkreten Aufbauweise der Messstelle keine konkreten Feststellungen getroffen, obwohl diese für die Überprüfbarkeit der Ergebnisse der Messung unabdingbar sind. Die BH Tamsweg hat sich diesbezüglich offensichtlich mit den bloßen 'Stehsätzen' der Meldungsleger begnügt, wonach die Bedienungsanleitung eingehalten worden sei.

Die BH Tamweg hat dabei übersehen, dass es sich bei diesem 'Stehsatz' um eine Schlussfolgerung handelt, welche aber von der Behörde auf Grund konkreter Angaben der Meldungsleger zu treffen ist. Mangels konkreter Angaben der Meldungsleger zu den von mir dazu gestellten Fragen kann die Frage, ob die Aufstellung des Messgerätes tatsächlich entsprechend Bedienungsanleitung erfolgte, nicht überprüft werden.

Diese Unüberprüfbarkeit geht nicht zu Lasten des Beschuldigten.

2. Auch die Begründung des Straferkenntnisses ist mangelhaft.

Auch hier begnügt sich das Straferkenntnis ausschließlich mit den bei den Behörden offensichtlich üblich gewordenen 'Stehsätzen', wonach die Verwaltungsübertretung aufgrund der 'schlüssigen Anzeige' und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei, ohne jedoch darzulegen, aus welchen konkreten Gründen die Anzeige 'schlüssig' sein soll und weshalb daraus ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 20 Abs 2 StVO abgeleitet werden kann. Auch hier begnügt sich das Straferkenntnis ausschließlich mit den bei den Behörden offensichtlich üblich gewordenen 'Stehsätzen', wonach die Verwaltungsübertretung aufgrund der 'schlüssigen Anzeige' und des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei, ohne jedoch darzulegen, aus welchen konkreten Gründen die Anzeige 'schlüssig' sein soll und weshalb daraus ein Verstoß gegen die Bestimmung des Paragraph 20, Absatz 2, StVO abgeleitet werden kann.

Es liegt somit offenkundig eine inhaltsleere Scheinbegründung vor, die nicht zur Grundlage einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung gemacht werden kann.

Die Behörde hat sich mit diesen 'Stehsätzen' über die Ausführungen in meinen Stellungnahmen und auch über die von mir mehrfach gestellten Anträge hinweggesetzt und es wurde die von mir geforderten Ergänzung des

Ermittlungsverfahrens rechtswidrig nicht durchgeführt. Wäre das Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzt worden, so hätte die Unrichtigkeit der Anzeige festgestellt werden können.

Aufgabe der Behörde ist es, sich mit den Sachargumenten, sohin insbesondere auch mit den Sachargumenten des Beschuldigten auseinanderzusetzen und diese zu prüfen (vgl. VwGH 7.7.1980, ZI. 977/80), aber auch die Angaben der Meldungsleger einer Überprüfung zu unterziehen. Aufgabe der Behörde ist es, sich mit den Sachargumenten, sohin insbesondere auch mit den Sachargumenten des Beschuldigten auseinanderzusetzen und diese zu prüfen (vgl. VwGH 7.7.1980, ZI. 977/80), aber auch die Angaben der Meldungsleger einer Überprüfung zu unterziehen.

Im Falle widerstreitender Argumente hat die Behörde klar und nachvollziehbar darzulegen, welchen Argumenten bzw. welchem konkreten Gründen anschließt.

Die Strafbehörde ist verpflichtet, auf alle vorgebrachten Tatsachen und Rechtsausführungen (VwGH 7.7.1980, ZI 977/80) sowie auf Beweisanträge der Beteiligten einzugehen (§ 43 Abs. 4 AVG; VwSlgNF 587A, 682 F). Dies hat sie groblich vernachlässigt. Die Strafbehörde hat der ihr gem. § 24 VStG iVm § 58 Abs. 2 AVG obliegenden Begründungspflicht in keiner Weise entsprochen. Das Straferkenntnis ist somit mit schwer wiegenden Verfahrensmängeln belastet (vgl. VwGH 29.11.1982, ZL82/12/0079). Die Strafbehörde ist verpflichtet, auf alle vorgebrachten Tatsachen und Rechtsausführungen (VwGH 7.7.1980, ZI 977/80) sowie auf Beweisanträge der Beteiligten einzugehen (Paragraph 43, Absatz 4, AVG; VwSlgNF 587A, 682 F). Dies hat sie groblich vernachlässigt. Die Strafbehörde hat der ihr gem. Paragraph 24, VStG in Verbindung mit Paragraph 58, Absatz 2, AVG obliegenden Begründungspflicht in keiner Weise entsprochen. Das Straferkenntnis ist somit mit schwer wiegenden Verfahrensmängeln belastet (vgl. VwGH 29.11.1982, ZL82/12/0079).

Da aber die Scheinbegründung wiederum auf bloßen 'Stehsätzen' der Meldungsleger aufbaut, sind keine ausreichenden Tatsachengrundlagen vorhanden, um mir eine Verwaltungsübertretung anzulasten.

Im Rahmen der Begründung bzw. der Beweiswürdigung hätte die Strafbehörde folgendes beachten müssen:

Bereits die von mir in der Stellungnahme vom 5.2.2014 aufgeworfenen Fragen wurden vom Meldungsleger nur oberflächlich und ausweichend beantwortet. Ich habe daher die bereits in der Stellungnahme vom 5.2.2014 aufgeworfenen Fragen in der weiteren Stellungnahme vom 11.7.2014 weiter präzisiert und den Antrag auf Vorlage der zur Aufklärung des Sachverhaltes maßgeblichen Unterlagen (Eichprotokoll, Kalibrierungsfotos, Schulungsnachweis etc.) wiederholt. Davon hat die Behörde aber aus Gründen, welche im Straferkenntnis nicht dargelegt wurden, sohin offenkundig stillschweigend, Abstand genommen.

Wie bereits festgehalten, verwendet die Strafbehörde im Rahmen der Begründung des Straferkenntnisses den Stehsatz, wonach die Anzeige 'schlüssig' sei und sich somit keine Zweifel an deren Richtigkeit ergeben würden.

Gerade unter dieser Prämisse müsste es aber auch einem geschulten Organ der Straßenaufsicht möglich sein, den Sachverhalt so darzustellen und die gestellten Fragen so zu beantworten, dass daraus technisch nachvollziehbare Schlüsse abgeleitet werden können, um darauf aufbauend abzuleiten, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 StVO vorliegen oder nicht. Die bloß oberflächlichen und vollkommen unkonkretisierten Angaben des Meldungslegers reichen dazu nicht aus und zeigen auf, dass im konkreten Fall das Straßenaufsichtsorgan gerade nicht in der Lage war, eine 'schlüssige' Darstellung des wider mich erhobenen Vorwurfes objektiv und richtig wiederzugeben. Gerade unter dieser Prämisse müsste es aber auch einem geschulten Organ der Straßenaufsicht möglich sein, den Sachverhalt so darzustellen und die gestellten Fragen so zu beantworten, dass daraus technisch nachvollziehbare Schlüsse abgeleitet werden können, um darauf aufbauend abzuleiten, ob die Voraussetzungen des Paragraph 20, Absatz 2, StVO vorliegen oder nicht. Die bloß oberflächlichen und vollkommen unkonkretisierten Angaben des Meldungslegers reichen dazu nicht aus und zeigen auf, dass im konkreten Fall das Straßenaufsichtsorgan gerade nicht in der Lage war, eine 'schlüssige' Darstellung des wider mich erhobenen Vorwurfes objektiv und richtig wiederzugeben.

Die Nichtvorlage der maßgeblichen Unterlagen und die Nichtbeantwortung der von mir gestellten Fragen durch den Meldungsleger zeigt klar, dass die Anzeige eben gerade nicht die ihr von der Strafbehörde unterstellte 'Schlüssigkeit' aufweist und daher nicht ausreicht, um mir einen Verstoß gegen die StVO zu unterstellen.

Dazu kommt, dass mir der Meldungsleger durch die unterlassene Vorlage der für die Inbetriebnahme des verwendeten Messgerätes erforderlichen Kalibrierungsfotos, des Eichprotokolls und des Nachweises seiner Befähigung zur Verwendung des Messgerätes wesentliche Beweismittel entzogen hat.

Durch die Vorlage dieser Unterlagen hätte sich die von mir bereits in meiner Stellungnahme vom 5.2.2014 aufgezeigte und durch objektive Berichte untermauerte Fehler-anfälligkeit des verwendeten Messgerätes objektivieren lassen.

Beweis: zeugenschaftliche Einvernahme des Meldungslegers;

Ortsaugenschein.

Das von der Strafbehörde durchgeführte Verfahren ist somit mit erheblichen Verfahrensmängeln behaftet. Die Strafbehörde hat grundlegende Vorschriften des verwaltungs-strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens verletzt und belastet das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

Ich stelle somit den

ANTRAG:

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg wolle meiner Beschwerde Folge geben, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos aufheben und die Einstellung des gegen mich ein-geleiteten Verwaltungsstrafverfahrens verfügen."

Am 29.9.2015 führte das Landesverwaltungsgericht Salzburg in dieser Angelegenheit eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in der der Beschuldigte und dessen Vertreter gehört wurden und der meldungslegende Messbeamte zeugenschaftlich einvernommen wurde. Der Vertreter des Beschuldigten brachte eingangs in Ergänzung zur schriftlich eingebrachten Beschwerde vor, der Beschuldigte habe die Geschwindigkeitsmessung durch das Blitzen wahrgenommen und daraufhin sofort die Geschwindigkeit am Tachometer kontrolliert und habe dieser circa 140 km/h angezeigt; diese Geschwindigkeitsübertretung gestehe der Beschuldigte ein. Da die Höhe der ihm im Strafverfahren vorgeworfenen Geschwindigkeitsübertretung in krassem Widerspruch zu seinen Wahrnehmungen stehe, müsse ein Fehler bei der Messung stattgefunden haben.

Der Beschuldigte selbst gab Folgendes an:

"Ich bestreite nicht, zum vorgeworfenen Zeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt zu haben. Ich bin jedoch nicht so schnell gefahren, wie dies im Straferkenntnis angegeben worden ist.

Über Befragen durch den Beschuldigtenvertreter gebe ich noch an, dass ich so 130 bis 140 km/h gefahren bin. Ich habe sicherlich vorher einen Überholvorgang gemacht, sonst wäre ich bergauf nicht so schnell gefahren. Bei einem Überholvorgang fährt man natürlich etwas schneller."

Der Zeuge GrInsp. H. I. gab in der Verhandlung Folgendes zu ProtokollDer Zeuge GrInsp. H. römisch eins. gab in der Verhandlung Folgendes zu Protokoll:

"Ich mache seit circa 20 Jahren Radarmessungen im Polizeidienst. Ich wurde für Radarmessungen eingeschult. Das Gerät Multanova 6F verwende ich, seitdem es auf dem Markt ist bzw bei der Polizei verwendet wird. Ich wurde konkret auch an diesem Gerät eingeschult. Ich kann mich grundsätzlich auch noch an diese Geschwindigkeitsmessung am 7.8.2013 erinnern. Ich habe damals das Radargerät an der Bescheid 99 zwischen Tweng und Obertauern aufgestellt. Es handelt sich dort um eine gerade Strecke. Das Messgerät ist fix im Radarmesswagen eingebaut, ich habe damals in beiden Richtungen gemessen. Die Aufstellung des Gerätes habe ich gemäß der Betriebsanleitung durch-geführt. An diesem Tag hat es keine auffälligen Fehlmessungen gegeben. Wenn ich gefragt werde, ob Leerbilder vorhanden gewesen sind, so sage ich, dass ich daran keine Erinnerung habe. Die Messung wurde im sogenannten aufmerksamen Messbetrieb durchgeführt, das heißt ich war während der Messung anwesend und habe die Fahrzeuge, welche gemessen worden sind, selbst gesehen. Beim Messgerät wird die Geschwindigkeit eingestellt und wird am Gerät angezeigt, welche Geschwindigkeit gemessen wurde; wenn die eingestellte Geschwindigkeit überschritten worden ist, dann ertönt zusätzlich auch ein akustisches Signal. Zusätzlich ist im Fahrzeug ein Laptop installiert, auf dem unmittelbar nach der Messung das Radarfoto angezeigt wird. Wenn mir das Foto aus dem Akt der belangten Behörde, welches der Anzeige vom 9.9.2013 beiliegt, vorgehalten wird, so sage ich, dass es sich hierbei um das Radarfoto handelt. Das verwendete Radargerät war zum Zeitpunkt der Messung geeicht. Wie gesagt, hatte ich den Straßenverkehr beobachtet und man sieht natürlich, dass ein Fahrzeug um etliches zu schnell ist. Auf Schätzungen lasse ich mich dabei aber nicht ein.

Wenn ich gefragt werde, ob ein Testfoto angefertigt worden ist, so sage ich, dass es sich hier um ein digitales Gerät handelt und hier kein Testbild vorgesehen ist. Das Gerät erkennt Fehler automatisch und gäbe es einen Alarm, wenn technisch etwas nicht stimmt. Sollte ein Fehler auftreten, wird die Messung automatisch annulliert. An dem

gegenständlichen Tag sind mir keine Fehlermeldungen in Erinnerung. Eine Fehlermeldung ist etwas Besonderes, was nicht oft vorkommt.

Wenn ich gefragt werde, ob von der Messstelle her irgendwelche Reflexionen oder Ähnliches in Erinnerung wären, so sage ich, dass dies nicht der Fall ist.

Über Befragen durch den Beschuldigtenvertreter gebe ich an, dass ein Kalibrierungsfoto nicht erforderlich ist, weil es sich um ein digitales Messgerät handelt. Im Übrigen ist verpflichtend ein aufmerksamer Messbetrieb vorgesehen und habe ich die Messung im aufmerksamen Messbetrieb durchgeführt. Aufmerksamer Messbetrieb bedeutet, dass ich dabei den Verkehr beobachtet habe, ebenso wie das Radargerät. Das Radargerät ist regelmäßig in Betrieb und wird das Gerät nach wie vor verwendet. Eine Annullierung der Messung wird zum Beispiel durchgeführt, wenn Gegenverkehr in den Messbereich eindringt. Dann zeigt das Gerät nichts an und es wird kein Foto gemacht. Ich sehe sofort, dass keine gültige Messung zu Stande gekommen ist. Es kann vorkommen, dass ein Foto angezeigt wird, aber es befindet sich dann keine Geschwindigkeitsangabe am Foto. Das Messfahrzeug ist verpflichtend parallel zur Fahrbahn aufzustellen, das habe ich im gegenständlichen Fall auch so gemacht.

Wenn ich nochmals vom Verhandlungsleiter zur gegenständlichen Messung befragt werde, so sage ich, dass ich noch in Erinnerung habe, dass es sich wohl um ein sehr PS-starkes Fahrzeug gehandelt haben muss, es war aber kein Gegenverkehr vorhanden, der gefährdet worden wäre. Von der Messung her ist mir dezidiert keine Unregelmäßigkeit oder Ungewöhnlichkeit aufgefallen.

Über Befragen durch den Beschuldigtenvertreter gebe ich noch, dass ich diese Messung alleine durchgeführt habe und keine Anhaltung durch Kollegen an diesem Tag erfolgt ist."

In seiner Schlussäußerung hielt der Beschuldigtenvertreter den Antrag aufrecht, der Beschwerde Folge zu geben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer gemäß § 2 VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen: Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat hiezu in einer gemäß Paragraph 2, VwGVG durch einen Einzelrichter zu treffenden Entscheidung Folgendes festgestellt und erwogen:

Der Beschuldigte lenkte am 7.8.2013 um 16:33 Uhr den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen ZZ (A) im Gemeindegebiet von Tweng auf der B 99, bei Str-KM 48,800 (in Fahrtrichtung Obertauern) mit einer Geschwindigkeit von 169 km/h. Die Messung der Geschwindigkeit, die der Polizeibeamte GrInsp. H. I. im aufmerksamen Messbetrieb durchführte, erfolgte mit dem geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type Multanova MU VR 6F mit der Identifikationsnummer 476, welches fest in einem Radarmesswagen eingebaut war. Dabei wurde eine Geschwindigkeit von 178 km/h gemessen und eine in Betracht kommende Messtoleranz von fünf Prozent zu Gunsten des Beschuldigten abgezogen. Der gegenständliche Bereich liegt im Freiland. Der Beschuldigte lenkte am 7.8.2013 um 16:33 Uhr den Personenkraftwagen mit dem Kennzeichen ZZ (A) im Gemeindegebiet von Tweng auf der B 99, bei Str-KM 48,800 (in Fahrtrichtung Obertauern) mit einer Geschwindigkeit von 169 km/h. Die Messung der Geschwindigkeit, die der Polizeibeamte GrInsp. H. römisch eins. im aufmerksamen Messbetrieb durchführte, erfolgte mit dem geeichten Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type Multanova MU VR 6F mit der Identifikationsnummer 476, welches fest in einem Radarmesswagen eingebaut war. Dabei wurde eine Geschwindigkeit von 178 km/h gemessen und eine in Betracht kommende Messtoleranz von fünf Prozent zu Gunsten des Beschuldigten abgezogen. Der gegenständliche Bereich liegt im Freiland.

Dieser Sachverhalt war aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen. In beweismäßigender Hinsicht stützen sich die Feststellungen auf die im Akt der belangten Behörde enthaltenen und insofern unbedenklichen Unterlagen (Anzeige des Landespolizeikommando vom 9.9.2013 samt Radarfoto, Lenkerauskunft der Fahrzeughalterin, Eichschein des verwendeten Messgeräts) und die Angaben des zeugenschaftlich einvernommenen Meldungslegers.

Die Lenkereigenschaft wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten, ebenso wurde eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit grundsätzlich nicht in Abrede gestellt, in der Beschwerdeverhandlung rechtfertigte sich der Beschuldigte dahingehend, er sei lediglich 130 bis 140 km/h gefahren. In beweismäßigender Hinsicht ist dazu festzuhalten, dass der äußerst erfahrene Messbeamte, der seit zwei Jahrzehnten Radar-messungen durchführt und auf das verwendete Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät eingeschult worden ist (im Akt der belangten Behörde befindet

sich auch eine Teilnahmebescheinigung für eine Anwenderschulung vom 25.4.2006), in der öffentlichen mündlichen Verhandlung sehr glaubwürdig und kompetent darlegte, das Messfahrzeug entsprechend den Vorgaben aufgestellt und das zum Tatzeitpunkt nachweislich geeichte Messgerät entsprechend der Bedienungsanleitung gehandhabt zu haben. Darüber hinaus hat er selbst den Straßenverkehr in diesem Bereich beobachtet und das vom Beschuldigten gelenkte Fahrzeug wahrgenommen sowie die Plausibilität der Messung überprüft. Demnach war zum Zeitpunkt der Messung kein Gegenverkehr vorhanden. Ansatzpunkte für einen Messfehler, eine Reflexion des Messstrahles oder eine Fehlfunktion des Gerätes haben sich im Verfahren nicht im Geringsten ergeben. Im Gegensatz zu den profunden Ausführungen des Messbeamten blieb das Vorbringen des Beschuldigten, er gehe von einem Fehler in Bezug auf die Höhe der gemessenen Geschwindigkeit aus, nur allgemein und vage. Zum erstmals in der Verhandlung erstatteten Vorbringen, er habe unmittelbar nach der Messung auf dem Tacho eine Geschwindigkeit von etwa 140 km/h abgelesen, kann es dahingestellt bleiben, ob es sich um eine Schutzbehauptung des Beschuldigten handelt oder er nach der von ihm bemerkten Geschwindigkeitsmessung vom Gaspedal gegangen ist und das Fahrzeug aufgrund der Steigung in diesem Bereich der Katschbergstraße (B 99) und der Motorbremswirkung relativ rasch langsamer geworden ist. Jedenfalls bestehen für das erkennende Gericht keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der im aufmerksamen Messbetrieb durchgeführten und mit dem Radarfoto dokumentierten Geschwindigkeitsmessung und somit daran, dass der Beschuldigte das gegenständliche Kraftfahrzeug zum angeführten Zeitpunkt und am angegebenen Ort mit einer Geschwindigkeit von 169 km/h gelenkt hat.

Rechtlich ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl Nr 159/1960 idF BGBl I Nr 52/2005, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß § 43 dieses Gesetzes eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt. Gemäß Paragraph 20, Absatz 2, Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, Bundesgesetzblatt Nr 159 aus 1960, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 52 aus 2005,, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren, sofern die Behörde nicht gemäß Paragraph 43, dieses Gesetzes eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt.

Die in dieser Bestimmung festgelegte Geschwindigkeit darf unter keinen Umständen, auch nicht beim Überholen oder auf Vorrangstraßen, überschritten werden (vgl zB OGH vom 15.3.1962, 11 Os 56/62, KJ 1962, 55). Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt zweifelsfrei darin, dass die Lenker von Fahrzeugen die Fahrgeschwindigkeit an die maßgebenden Umstände anpassen. Die in dieser Bestimmung festgelegte Geschwindigkeit darf unter keinen Umständen, auch nicht beim Überholen oder auf Vorrangstraßen, überschritten werden vergleiche zB OGH vom 15.3.1962, 11 Os 56/62, KJ 1962, 55). Der Sinn und Zweck dieser Regelung liegt zweifelsfrei darin, dass die Lenker von Fahrzeugen die Fahrgeschwindigkeit an die maßgebenden Umstände anpassen.

Eine Methode zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit ist ua der Einsatz eines Verkehrsradargerätes der Type Multanova MU VR 6F. Die verfahrensgegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels des Gerätes dieses Typs mit der Identifikationsnummer 476 festgestellt. Unbestritten ist ein Gerät dieser Bauart grundsätzlich ein taugliches Mittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Laut dem im Akt aufliegenden Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für das verwendete Gerät erfolgte die Eichung am 12.10.2010 und lief die Nacheichfrist am 31.12.2013 ab. Das verwendete Messgerät war daher zum Zeitpunkt der gegenständlichen Messung nachweislich geeicht.

Zur Frage der Handhabung des Messgerätes ist festzuhalten, dass dem Beamten, der das Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät bedient hat, aufgrund seiner Schulung und Erfahrung die ordnungsgemäße Verwendung des Gerätes durchaus zuzumuten ist (zB VwGH vom 28.6.2001, 99/11/0261). Der Beamte, der die Messung durchgeführt hat, wurde als Zeuge und somit unter Wahrheitspflicht und daraus folgend unter straf- und disziplinarrechtlicher Verantwortung einvernommen und hat glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, die Verwendungsbestimmungen eingehalten zu haben. Die Messung wurde im sogenannten "aufmerksamen Messbetrieb" durchgeführt und hat der Messbeamte das vom Beschuldigten gelenkte Fahrzeug selbst wahrgenommen und den vom Radargerät ermittelten Geschwindigkeitsmesswert als plausibel festgestellt. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Fehlmessung haben sich nicht ergeben. Der über eine 20-jährige Erfahrung im Umgang mit

Geschwindigkeitsmessgeräten verfügende Messbeamte legte in der Verhandlung vielmehr schlüssig und nachvollziehbar dar, dass die Messung korrekt durchgeführt worden ist.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass für das erkennende Gericht keinerlei Zweifel bestehen, dass die gegenständliche Geschwindigkeitsmessung ordnungsgemäß und korrekt durchgeführt worden ist und der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat. Sohin erfolgte der Schuldspruch im Straferkenntnis der belangten Behörde zu Recht und war die dagegen eingebrachte Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

Zur Strafbemessung ist anzuführen:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Abs 2 dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach Absatz 2, dieser Norm sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen und ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der Bestimmung des § 99 Abs 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von € 150 bis € 2.180, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. Von der belangten Behörde wurde somit eine Geld-strafe in Höhe von etwas mehr als 20 Prozent der gesetzlichen Höchststrafe festgesetzt. Nach der Bestimmung des Paragraph 99, Absatz 2 e, StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von € 150 bis € 2.180, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet. Von der belangten Behörde wurde somit eine Geld-strafe in Höhe von etwas mehr als 20 Prozent der gesetzlichen Höchststrafe festgesetzt.

Bei der verfahrensgegenständlichen Übertretung der Straßenverkehrsordnung wurde die auf Freilandstraßen höchstzulässige Geschwindigkeit von 100 km/h um 69 km/h und somit gravierend überschritten. Der Schutzzweck der Norm, die den Lenker eines Kraftfahrzeuges verpflichtet, die gemäß § 20 Abs 2 StVO festgelegte Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Diesem Schutzzweck wurde durch die Bei der verfahrensgegenständlichen Übertretung der Straßenverkehrsordnung wurde die auf Freilandstraßen höchstzulässige Geschwindigkeit von 100 km/h um 69 km/h und somit gravierend überschritten. Der Schutzzweck der Norm, die den Lenker eines Kraftfahrzeuges verpflichtet, die gemäß Paragraph 20, Absatz 2, StVO festgelegte Höchstgeschwindigkeit nicht zu überschreiten, liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Diesem Schutzzweck wurde durch die

eklatante Überschreitung der gesetzlich festgelegten zulässigen Höchstgeschwindigkeit zuwidergehandelt, weshalb die gegenständliche Übertretung einen äußerst schwerwiegenden Verstoß gegen die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung darstellt. Der Unrechtsgehalt dieser Übertretung ist daher als sehr gravierend einzustufen.

Durch die erhebliche Überschreitung der höchst zulässigen Geschwindigkeit wird die Verkehrssicherheit massiv reduziert, weil solch überhöhte Geschwindigkeiten wie in diesem Fall immer wieder Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle darstellen. Als nachteilige Folge der Tat ist anzuführen, dass durch den stark vermehrten

Schadstoffausstoß und die erhöhte Lärmbelastung eine erhöhte Umweltbelastung entsteht (zB VwGH vom 15.11.1989, 89/03/0278). Andere nachteilige Folgen sind nicht hervorgekommen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit liegt nicht vor. Gegen den Beschuldigten scheinen bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg mehrere Vormerkungen auf. Andere strafmildernde Umstände oder besondere Erschwerungs-gründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. An Verschulden ist dem Beschuldigten zumindest sehr grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, weil ihm als geprüftem Kfz-Lenker die erhebliche Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit in diesem Streckenabschnitt hätte auffallen müssen. Die Voraussetzungen für eine Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 bzw 45 Abs 1 Z 4 VStG sind jedenfalls nicht gegeben. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit liegt nicht vor. Gegen den Beschuldigten scheinen bei der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg mehrere Vormerkungen auf. Andere strafmildernde Umstände oder besondere Erschwerungs-gründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. An Verschulden ist dem Beschuldigten zumindest sehr grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen, weil ihm als geprüftem Kfz-Lenker die erhebliche Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit in diesem Streckenabschnitt hätte auffallen müssen. Die Voraussetzungen für eine Anwendung der Bestimmungen der Paragraphen 20, bzw 45 Absatz eins, Ziffer 4, VStG sind jedenfalls nicht gegeben.

Zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen gab der Beschuldigte an, einen Betrag von € 60.000 bis € 80.000 pro Jahr ins Verdienen zu bringen und Miteigentümer des Unternehmens zu sein; Sorgepflichten bestehen für seine geschiedene Gattin. Es war daher von geordneten und deutlich über dem Durchschnitt liegenden wirtschaftlichen Verhältnissen auszugehen.

Unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe, die im untersten Viertel und damit im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegt, keinesfalls als überhöht angesehen werden und entspricht diese sohin den Strafbemessungskriterien des § 19 VStG. Die Strafhöhe war aus spezialpräventiven Gründen jedenfalls erforderlich, um dem Beschuldigten das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Sie erscheint darüber hinaus auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich, um zukünftig derart eklatante Geschwindigkeitsübertretungen wirksam zurückzudrängen. Unter Berücksichtigung der angeführten Kriterien kann die von der belangten Behörde verhängte Strafe, die im untersten Viertel und damit im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegt, keinesfalls als überhöht angesehen werden und entspricht diese sohin den Strafbemessungskriterien des Paragraph 19, VStG. Die Strafhöhe war aus spezialpräventiven Gründen jedenfalls erforderlich, um dem Beschuldigten das Unrecht der Tat vor Augen zu führen und ihn in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Sie erscheint darüber hinaus auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich, um zukünftig derart eklatante Geschwindigkeitsübertretungen wirksam zurückzudrängen.

Unter Zugrundelegung obiger Ausführungen erweist sich die Beschwerde des Beschuldigten als unbegründet und war daher spruchgemäß zu entscheiden. Die Kostenentscheidung gründet in der zitierten Gesetzesbestimmung.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Geschwindigkeitsüberschreitung Freiland, Richtigkeit der Messung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGSA:2015:LVwG.4.2063.6.2015

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Salzburg LVwg Salzburg, <https://www.salzburg.gv.at/lvwg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at